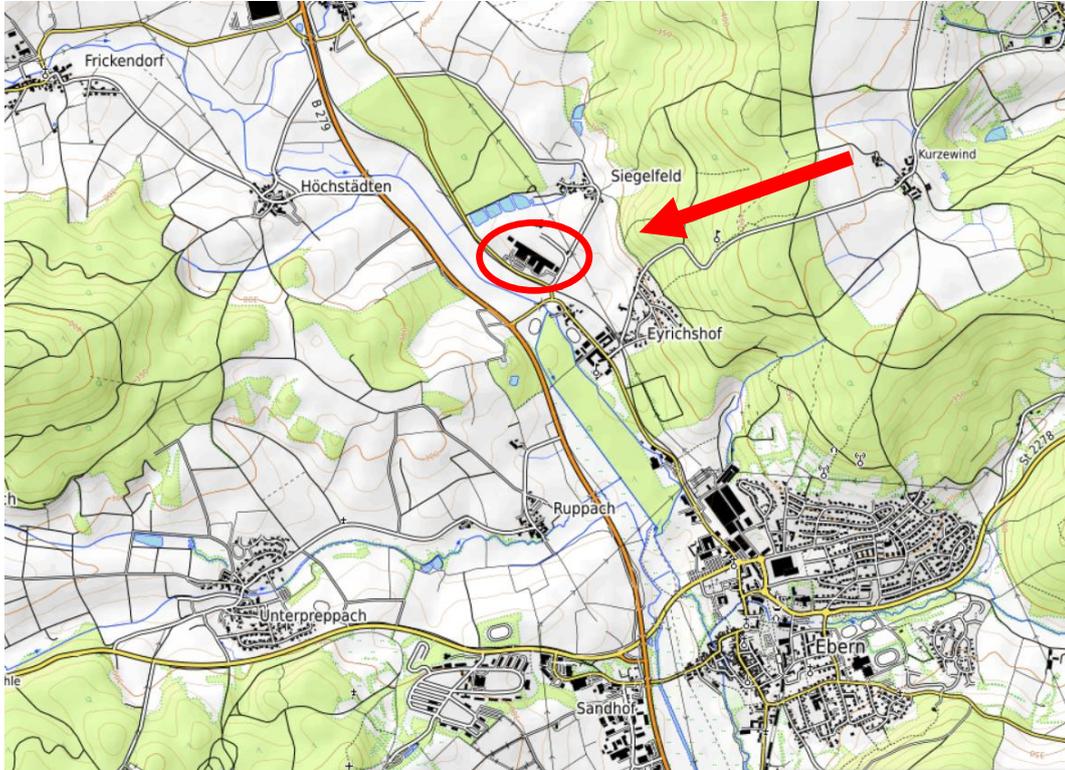


Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Vorhaben:

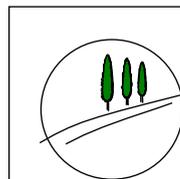
4. Änderung des Bebauungsplanes
"Gewerbegebiet Eyrichshof", Stadt Ebern
Landkreis Haßberge

Vorhabensträger:



Stadt Ebern
Rittergasse 3
96106 Ebern

Verfasser:



Grüne-Akzente

Landschaftsplanung
Dipl. Ing. Christian Sandner
Hohe-Wart-Straße 16
97437 Haßfurt
C.Sandner@gruene-akzente.de

Chr. Sandner

Stand August 2019



INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Ziel und Zweck der 4. Änderung des Bebauungsplanes	4
1.3	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	5
1.4	Datengrundlage und Untersuchungsumfang.....	5
2	Wirkungen des Vorhabens	6
2.1	Baubedingte Wirkprozesse.....	6
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, sonstige Ausgleichsmaßnahmen	7
3.1	Ökologische Baubegleitung.....	7
3.1.1	Brutvögel.....	7
3.1.2	Zauneidechsen	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	9
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	10
4.2.1	Europäische Vogelarten	14
5	Fazit	15
	Literaturverzeichnis	16



1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

** Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

1.1 Anlass

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eyrichshof“ wurde am 24.07.1997 als Satzung beschlossen und mit Satzungsbeschluss vom 30.12.1997 erstmals geändert. Die zweite Änderung erfolgte mit Satzungsbeschluss vom 30.09.2004 und die dritte Änderung mit Satzungsbeschluss vom 29.05.2008. Nun soll aufgrund einer Erweiterung (Neubau einer Halle als Hochregallager) der Fa. UNIWELL Holding GmbH, die bereits im Süden des Gewerbegebiets angesiedelt ist, der Bebauungsplan geändert werden. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gewerbefläche ausgewiesen, eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist deshalb nicht erforderlich.



Bebauungsplanausschnitt mit geplanter Bebauung der Fa. UNIWELL Holding GmbH
Ingenieurbüro Koenig & Kühnel

1.2 Ziel und Zweck der 4. Änderung des Bebauungsplanes

Die Fa. UNIWELL Holding GmbH hat nach Erweiterung der Produktionshallen Aufgabenbereiche aus der Betriebsstätte in Eitzbach (Westerwald) nach Ebern verlagert. Seitdem wächst durch die Erweiterung des Produktprogramms und des Kundenstamms der Bedarf an Flächen für Logistik und Lagerung. Weiterhin bedient die Fa. UNIWELL Holding GmbH neue Märkte im Bereich Sanitär und Tiefbau.

Es ist nun geplant nördlich der Produktionshallen innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes eine Lagerhalle zu errichten. Aufgrund der Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe von 10 m ist dieser zu ändern.

Planungshoheit hat die Stadt Ebern. Mit der Fa. UNIWELL Holding GmbH, Siegfelfelder Straße 1, 96106 Ebern/Eyrichshof wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet für die geplante Änderung des Bebauungsplanes schließt nördlich an die bestehende Bebauung der Firma UNIWELL an. Es beinhaltet eine lange magere, strukturreiche Böschung, die sich durch natürliche Sukzession begrünt hat. Sie stellt einen potentiellen Lebensraum für Zauneidechsen und heckenbewohnende Vögel dar.



Das anschließende Plateau wird vorwiegend ackerbaulich genutzt. Ein kleiner Einschnitt mit einer nördlich exponierten Böschung ist durch Gehölzsukzession und eine Gras und Staudenflur geprägt. Auch dieser Bereich wurde auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht, Nachweise der Art gelangen nicht. Die Ackerlebensräume stellen ein potentielles Nahrungs- und Bruthabitat von Feldvögeln dar.



1.4 Datengrundlage und Untersuchungsumfang

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eigene Geländeerhebungen mit Erfassung der Lebensräume und vorhandener Strukturen um das Artenpotential abzuschätzen



- Daten der Bayerischen Artenschutzkartierung mündlich bei der Unteren Naturschutzbehörde abgefragt.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT(LfU) (2017): Artinformationen. Online verfügbar unter: [https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/\[0.06.2017\]](https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/[0.06.2017])
- Biotopkartierung Bayern
- Natura 2000-Schutzgebiete
- Lagepläne

Detaillierte Erhebungen aller artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten wurden nicht durchgeführt. Die Auswahl der möglicherweise betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Organismengruppen und die Beurteilung ihrer Betroffenheit erfolgte anhand der Einschätzung ihrer potentiellen Lebensstätten im Planungsgebiet.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen	artenschutzrechtliche Relevanz
Flächeninanspruchnahme	Verlust von Individuen, Eiern / Entwicklungsstadien, Verlust von (Teil-) Habitaten, Verlust von Fortpflanzungsstätten (Nestern)
Emissionen durch Baubetrieb (Schall, Stoffliche Emissionen, Erschütterung)	Störung von Individuen, Beeinträchtigung bis Verlust von Habitatfunktionen
Unruhe (Menschen, Baufahrzeuge)	Störung von Individuen
Bodenverdichtung	Störung von Individuen, Verlust von Habitatfunktionen

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Anlagebedingte Auswirkungen	artenschutzrechtliche Relevanz
Flächeninanspruchnahme	Vorhandene Lebensräume werden umgewandelt oder eingeschränkt und stehen nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung.
Barrierewirkung durch Einzäunung	Betrifft nur größere Tiere, kleinere können bei einem Zaunabstand von 15 cm darunter hindurchschlüpfen.



2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Auswirkungen	artenschutzrechtliche Relevanz
Optische Störungen durch Reflexionen der glatten Oberflächen der PV-Paneele	Beeinträchtigung von Individuen und Habitatfunktionen
Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm- oder Schadstoffemissionen zu erwarten.	keine

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, sonstige Ausgleichsmaßnahmen

Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgende beschriebenen Vorkehrungen.

3.1 Ökologische Baubegleitung

Die fach- und zeitgerechte Umsetzung der nachfolgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (kurz: ÖBB), die durch ein fachlich geeignetes Büro zu leisten ist, sicherzustellen.

3.1.1 Brutvögel

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind anzuwenden in allen Eingriffsbereichen in Gehölzen.

Vermeidungsmaßnahmen

- BV-V1: Minimierung der Eingriffe in Baum- und Gehölzbestände
- BV-V2: Fällung von Bäumen und Entfernen von sonstigen Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. – 28.02.
- BV-V3: Baufeldräumung und Bodenbewegungen zur Erschließung des Planungsgebietes erfolgen außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Feld- und Heckenvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 28.02. des folgenden Jahres.
- BV-V4: Ist eine Bauausführung während der Wintermonate nicht möglich, sind die Flächen ab Ende Februar (vor Beginn der Vogelbrut) durch ca. 10 cm tiefes fräsen oder eine vergleichbare Bodenbearbeitung dauerhaft als Schwarzbrache zu bewirtschaften.



3.1.2 Zauneidechsen

Die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen werden unter der Voraussetzung formuliert, dass nur kleine Eingriffe in den Böschungsbereich durchgeführt werden und die Durchgängigkeit des Habitats erhalten bleibt. Unter diesen Bedingungen ist kein zusätzlicher Ausgleich oder weitere Habitataufwertungen nötig

- ZE-V1: Errichtung eines reptiliensicheren Zauns um die Eingriffsbereiche, um ein zuwandern von Individuen oder die Eiablage zu verhindern.
- ZE-V2: Fang und Umsiedlung von erwachsenen und vorjährigen Zauneidechsen
- im Zeitraum vom 01.04 – 15.05.,
 - solange bis an drei aufeinanderfolgenden Fangtagen bei geeigneter Witterung keine Zauneidechsen mehr im Fangbereich angetroffen werden.
 - Umsetzen der gefangenen Zauneidechsen auf den benachbarten Ersatzlebensraum (restliche Böschungen)
- ZE-V3: Fang und Umsiedlung von diesjährigen Zauneidechsen-Jungtieren
- falls der Fang der erwachsenen und vorjähr. Zauneidechsen nicht bis zum 15.05. abgeschlossen werden kann
 - im Zeitraum vom 15.08. – 15.10.
 - solange bis an drei aufeinanderfolgenden Fangtagen bei geeigneter Witterung keine Zauneidechsen mehr im Fangbereich angetroffen werden.
 - Umsetzen der gefangenen Zauneidechsen-Jungtiere auf den benachbarten Ersatzlebensraum.



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Gezielte Erfassungen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab kein mögliches Vorkommen solcher Arten im Planungsgebiet. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.



4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere, insbesondere Fledermäuse

Gezielte Erfassungen von Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab mögliche Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten im Planungsgebiet. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen nicht vor. Die gehölzbezogenen Fledermausarten nutzen vorrangig Baumhöhlen und -spalten als Sommer-, Fortpflanzungs- und Zwischenquartiere. Zum Teil werden Höhlen in dickeren Bäumen auch als Winterquartier genutzt.

Höhlen und Spaltenbäume wurden bei den Ortsbegehungen nicht entdeckt, sodass Quartiere von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten nicht betroffen sind. Das Planungsgebiet ist für Fledermausarten v. a. als Nahrungshabitat einzuschätzen.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie, insbesondere von Fledermausarten, ist nicht zu erwarten.

4.1.2.2 Reptilien, insbesondere Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)

Für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse wurde eine mögliche Betroffenheit festgestellt. Bei mehreren Begehungen am Vor- und Nachmittag bei über 20° C konnten 2 Individuen der Zauneidechse (1 Weibchen und 1 Männchen) am Fuß der Böschung festgestellt werden.





Biologie und Gefährdung der Zauneidechse

Die Angaben stammen aus der sap-Internet-Arbeitshilfe des bayerischen Landesamts für Umwelt (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>).

Die Zauneidechse besiedelt weite Teile Eurasiens, von Süd-England bis zum Baikalsee und von Karelien bis Zentral-Griechenland. Die südliche Verbreitungsgrenze läuft von den Pyrenäen über den Alpenordrand und dem nördlichen Balkan bis zur Mongolei.

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten. Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge.

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September / Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen. Die Zauneidechse wird in Deutschland und Bayern auf der Vorwarnliste der Roten Listen geführt. Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeografischen Region ist ungünstig-unzureichend.

Betroffenheit durch die Änderung des B-Planes bzw. den Hallenneubau

Eine Betroffenheit für Zauneidechsen besteht nur bei Eingriffen in die Böschungsbereiche, hier sind allerdings nur kleinere geplant (Durchgang). In den Habitatbereichen sind die dort vorkommenden Zauneidechsen während des gesamten Jahres durch die Böschungsumgestaltung von Verletzung und Tötung und erheblichen Störungen bedroht. Während der Winterruhe von September bis April in unterirdischen Verstecken sind die Tiere nicht in der Lage aus den Eingriffsbereichen zu fliehen. Nach der Eiablage im Mai/Juni bis zum Schlupf der Jungtiere im August/September sind die Eier ebenfalls von Zerstörung bedroht. Während der Sommeraktivitätszeit können Zauneidechsen bei Eingriffen und Störungen bei Vorhandensein in benachbarte Habitate abwandern bzw. verdrängt werden. Die Schädigung und Tötung zumindest von Einzel-



tieren, die die Eingriffsbereiche nicht rechtzeitig verlassen haben, sind allerdings nicht auszuschließen.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.3 Amphibien

Gezielte Erfassungen von Amphibien der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Eine Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab aufgrund der Lebensraumansprüche kein potentiell Vorkommen von Amphibien

4.1.2.4 Libellen

Gezielte Erfassungen von Libellenarten der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Eine Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab aufgrund der Lebensraumansprüche kein potentiell Vorkommen von Libellen.

4.1.2.5 Tagfalter

Gezielte Erfassungen von Tagfalterarten der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Eine Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab aufgrund der Lebensraumansprüche kein potentiell Vorkommen von Tagfaltern.

4.1.2.6 Käfer

Gezielte Erfassungen von Käferarten der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Eine Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab aufgrund der Lebensraumansprüche kein potentiell Vorkommen von Käfern.



4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.2.1 Europäische Vogelarten

Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab die potentielle Betroffenheit von feld-, hecken- und gehölzbrütenden Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung lagen für Vogelarten nicht vor. Aufgrund des Standortes kann davon ausgegangen werden, dass es sich um Allerweltsvogelarten oder um wenig störanfällige Arten handelt. Bei diesen Arten kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Betroffenheit durch die Änderung des B-Planes bzw. den Hallenneubau

Für die Umsetzung der Planungen sind Gehölzrodungen und Bodenarbeiten in Ackerflächen notwendig. Hiervon sind ausschließlich Vogelarten mit wechselnden Neststandorten betroffen. Dauerhafte Horste oder Höhlenbäume sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Beim Roden von Hecken und Gebüsch oder Bodenarbeiten in den Ackerstandorten während der Vogelbrutzeit von März bis Sept. sind Brutvögel, ihre Nester, ihre Eier und Jungvögel von Beschädigung, Zerstörung bzw. Tötung bedroht. Zudem können die Tiere in der Brutzeit erheblich gestört werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Verschiebung der Eingriffe in Gehölze in Zeiträume außerhalb der Vogelbrutzeit können Verstöße gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot allerdings vermieden werden.

Die Verluste von Bruthabitaten für die Allerweltsarten durch die geplanten Eingriffe sind im Vergleich zum im Umfeld vorhandenen Lebensraumpotential in Gehölzen und Ackerflächen, die als Ausweichhabitate dienen können, so gering, dass die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.



Die detaillierte Formulierung der Vermeidungsmaßnahmen und sonstiger Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der europäischen Vogelarten sind unter Punkt 3.1.1 zu finden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der sonstigen Ausgleichsmaßnahmen sind für die europäischen Vogelarten Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu befürchten. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5 Fazit

Die Stadt Ebern beabsichtigt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eyrichshof“. Bei der Durchführung der Planung werden Ackerflächen überbaut und Gehölze in geringem Umfang gerodet. Die Abschichtung und Relevanzprüfung ergab eine mögliche Betroffenheit von gehölz- und feldbezogenen Vogelarten, sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die geplanten Eingriffe sind, bezogen auf die jeweiligen in der Umgebung vorkommenden Lebensräume kleinräumig, sodass die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden und es ist keine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG erforderlich.



Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (HRSG.) (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Heft 165.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe, Online unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2016a): Rote Liste (4. Fassung) und Liste der Brutvögel Bayerns 2016, Online unter: http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/doc/voegel_infoblatt.pdf.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (HRSG.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Heft 166.

BEHR, O. & B.-U. RUDOLPH (2013): Fachliche Erläuterungen zum Windkrafteerlass Bayern. Fledermäuse – Fragen und Antworten. Bayerisches Landesamt für Umwelt, April 2013.

BEZZEL, E., I.GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie: Erhaltungszustände Arten. Zuletzt abgerufen 25.11.11 online unter: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura_2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3).

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Faun-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.

GRÜNEBERG, C, H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52, 19-67.

GÜNTHER, R. (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena – Gustav Fischer Verlag.

KORNECK, D. ET AL. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 21-187.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag.



MESCHEDÉ, A. & B.-U. RUDOLPH (2010): 1985 – 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. Umwelt Spezial Arten- und Lebensraumschutz. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

MÜLLER-KROELING, S., FRANZ, C., BINNER, V., MÜLLER, J., PECHACEK, P. & V. ZAHNER (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Arten der Anhänge II FFH-Richtlinie und I VS-Richtlinie. 4. Fassung 6/2006. Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 08/2018 und Anlagen. Zuletzt abgerufen 30.08.2019 11:13:00online unter: http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/03_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_anlage_1.dotx und <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>

PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (PAN) & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖNOLOGIE (ILÖK) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, Überarbeitete Bewertungsbögen der Bundesländer-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites Monitoring. Erstellt im Rahmen des FuE-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ i. A. des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 805 82 013.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69 (1).

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69 (2).

RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WAHL, J., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015): Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.